

6. Wird eine vor der Amtsunterschlagung und ohne Beziehung auf sie vorgenommene Buchung, die infolge der Unterschlagung unrichtig geworden ist, durch vorsätzliche Unterlassung der Berichtigung zu einer in Beziehung auf die Unterschlagung unrichtigen Buchung?  
StGB. § 351.

II. Straffenat. Ur. v. 3. Dezember 1925 g. C. II 432/25.

I. Schöffengericht Cüstrin.

II. Landgericht Landsberg a. W.

### Gründe:

Ohne Grund rügt die Revision, daß in bezug auf die dem Angeklagten zur Last fallende Amtsunterschlagung (§ 350 StGB.) das Vorliegen erschwerender Umstände nicht ausreichend festgestellt sei.

Es handelte sich um ein Paket, das bei der vom Angeklagten verwalteten Postagentur A. eingegangen, aber nach A. weiterzusenden war, da der Empfänger im Bezirk dieser Postanstalt wohnte und das Paket versehentlich nach A. geleitet worden war. Ohne Rechtsirrtum stellt das Landgericht fest, daß hierüber im Fall der Weiterführung nicht nur in der bei der Postagentur des Angeklagten eingegangenen „Überweisungskarte“, sondern auch in dem Annahmehuch ein den Verbleib der Sendung angegebender Vermerk einzutragen war (vgl. § 11 IX und § 3 XXX der Dienstanzw. für Postagenturen). Im Hinblick auf diese Dienstvorschriften sind die Überweisungskarten im Sinne des § 351 StGB. als Register (d. h. Verzeichnisse) und die Annahmehücher als Bücher anzusehen, deren Führung durch den Postagenten zur Eintragung und Kontrolle der „Einnahmen und Ausgaben“, d. h. der ein- und ausgehenden Postsendungen bestimmt sind.

Die unrichtige Führung dieser Register oder Bücher bildet nach § 351 StGB. allerdings nur dann einen erschwerenden Umstand der Amtsunterschlagung, wenn sie „in Beziehung auf die Unterschlagung“ geschehen ist, eine solche also verdecken soll. Im vorliegenden Fall besteht nach den Feststellungen des Landgerichts die Möglichkeit, daß der Angeklagte, als er in der Überweisungskarte und dem Annahmehuch eintrug, das Paket Nr. 149 sei nach A. nachgeschickt

worden, die Absicht, es zu unterschlagen, noch nicht gehabt und demgemäß die Eintragungen nicht „in Beziehung“ auf die Unterschlagung gemacht hat. Er hat es jedoch bei diesen Eintragungen belassen, als er das Paket, statt es weiterzusenden, für sich behalten und unterschlagen hatte. Infolgedessen war die geschehene Eintragung über die Weitersendung nach N. unrichtig geworden. Er wäre daher, wie das Landgericht zutreffend ausführt, nach dem Zweck der von ihm zu führenden Nachweisungen verpflichtet gewesen, die unrichtig gewordenen Eintragungen richtig zu stellen. Darin, daß er dies unterließ, um von den unrichtig gewordenen Eintragungen zur Berdeckung seiner Unterschlagungen durch Vorlegung Gebrauch zu machen, hat das Landgericht mit Recht ein vorsätzlich unrichtiges „Führen“ dieser Nachweisungen erblickt. Denn durch das vorsätzliche Belassen der unrichtig gewordenen Eintragungen wurden die Nachweisungen zu unrichtig geführten Registern und Büchern.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen schwerer Amtsunterschlagung (§§ 350, 351 StGB.) ist hiernach nicht zu beanstanden.